



Verordnungsblatt für den Bezirk Schwaz

Amtssigniert. SID2023031185728
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 17. März 2023

5. Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen im Bezirk Schwaz

5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 16. März 2023, hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Aufgrund des § 52b Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau i.Z., Bruck a. Z., Buch in Tirol, Eben a.A., Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gallzein, Hainzenberg, Hart i.Z., Hippach, Jenbach, Kaltenbach, Mayrhofen, Pill, Ramsau i.Z., Ried i.Z., Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Schwaz, Stans, Strass i.Z., Stumm, Terfens, Uderns, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing, Zell a.Z. und Zellberg.

§ 2

(1) Die betroffenen Nutzungsberechtigten haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen die Rabenkrähen zu vergrämen:

- a) das kreisförmige Auslegen von Federn, um Rupfungen vorzutäuschen;
- b) das Setzen optischer Maßnahmen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen oder Greifvogelattrappen;
- c) das Setzen von optischen Reizen ausschließlich in der Zeit der Aussaat in Form von Anbringen reflektierender Gegenstände – zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung (Überbelichtung) beeinträchtigt werden können;
- d) die Verwendung von Birdkite-Ballons (Vogelabwehr-Ballons);
- e) das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch (d.h. straff, keine am Boden liegenden Netzteile) gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten;
- f) das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes und nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang);

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen, damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

(3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

(4) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen ist nach Möglichkeit nicht am selben Tag durchzuführen, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(5) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten, sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit und der örtlichen Verbote, die Schwarmvögel (Nichtbrüter) der Rabenkrähen zwischen 1. April und 15. Dezember eines jeden Jahres im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen zu erlegen.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 5 Stück pro Jahr begrenzt.

§ 4

(1) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnte, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmittel heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(3) Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der in § 2 Absatz 1 angeführten Vergrämungsmethoden nachweislich durchgeführt und nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt haben. Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

§ 5

Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnung getätigten Abschüsse binnen zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“ einzutragen. Jene Jagdausübungsberechtigte, die nicht Teilnehmer dieser Anwendung sind, haben die Meldung im selben Zeitraum schriftlich an die Bezirkshauptmann Schwaz mittels Sammelabschussmeldung zu tätigen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF. zu bestrafen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juni 2021, Zl. JA-22/14-2021, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Brandl

angeschl. am 20.03.2023
abgenommen am _____
Der Bürgermeister
i.A.



Handwritten signature in blue ink, likely of the Mayor (Bürgermeister) or his representative (i.A.).